



Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

Bericht für das Jahr 2017

- 1 Allgemein**
 - 1.1 Begriff**
 - 1.2 Wahrnehmung der Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II**
 - 1.3 Zugang zu den Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II**

- 2 Kommunale Eingliederungsleistungen**
 - 2.1 Bezirkssozialarbeit**
 - 2.2 Schuldnerberatung**
 - 2.3 Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen**
 - 2.4 Psychosoziale Betreuung**
 - 2.5 Suchtberatung**

- 3 Weiterentwicklung des Berichtsformats**

1. Allgemein

1.1 Begriff

Folgende Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II sind laut Gesetzgebung möglich:

- Schuldnerberatung
- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen
- Psychosoziale Betreuung
- Suchtberatung

Bei der Konzeption, Gewährung und Umsetzung der Eingliederungsleistungen muss – gemäß der gesetzlichen Bestimmung – in der Hauptsache die Zielsetzung „Eingliederung in Arbeit“ Berücksichtigung finden. Somit müssen die Eingliederungsleistungen bei Bedarf den Prozess der Wiedereingliederung in Arbeit unterstützen und flankieren. In vielen Fällen können berufliche Eingliederungsmaßnahmen überhaupt erst durch die Bearbeitung von bestehenden persönlichen Problemlagen wirksam werden.

Die Landeshauptstadt München (LHM) legt größten Wert darauf, dass die Leistungen grundsätzlich allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stehen. Unter die Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II fallen sie jedoch nur, wenn sie von Kundinnen und Kunden aus dem Rechtskreis SGB II in Anspruch genommen werden und zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in das Erwerbsleben dienen. Sie sind in das System von Fördern und Fordern des SGB II eingebunden.

1.2 Wahrnehmung der Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

Nach § 2 Abs. 7 der Kooperationsvereinbarung wurde die Wahrnehmung der Leistungen vom Jobcenter München auf die LHM rückübertragen. Somit leistet die LHM einen unverzichtbaren Beitrag zur Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit.

Die LHM kann bei den Leistungserbringern auf jahrelang eingespielte, funktionierende Strukturen und Netzwerke zurückgreifen. Hierzu zählen neben der Bezirkssozialarbeit (BSA) in den Sozialbürgerhäusern (SBH) insbesondere die städtische Schuldnerberatung, das Referat für Bildung und Sport, das Referat für Gesundheit und Umwelt, freie Träger sowie der Bezirk Oberbayern.

1.3 Zugang zu den Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

Bei der Erbringung der Eingliederungsleistungen arbeiten die LHM, das Jobcenter München und externe Dienstleister eng zusammen. In diesem „Dreiecksverhältnis“ wurden Zuständigkeiten

festgelegt, um den Leistungsprozess erfolgreich zu gestalten.

So soll die Zugangssteuerung zu den Eingliederungsleistungen in der Regel über das Jobcenter erfolgen. Stellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters, insbesondere die Fallmanagerinnen und Fallmanager sowie die Integrationsfachkräfte, einen wirtschaftlichen, persönlichen oder sozialen Beratungsbedarf fest, den sie selbst nicht klären können und der eine Kommunale Eingliederungsleistung nach § 16a SGB II erforderlich macht, leiten sie bedürftige Kundinnen und Kunden an die Bezirkssozialarbeit (BSA) weiter.

Im Juni 2012 wurde die Regelung zur Zusammenarbeit des Jobcenters mit der BSA aktualisiert und ein Monitoring eingeführt. Hierin wurden die Zu- und Rückleitungsprozesse zwischen dem Jobcenter und der BSA genau festgelegt und die Zusammenarbeit mit einer hohen Verbindlichkeit ausgestattet.

Nach Abschluss der vom Jobcenter durchgeführten Evaluation der Reform im Mai 2014 wurde die Dienstanweisung zur Zusammenarbeit von Jobcenter und der BSA in den SBH) überarbeitet und aktualisiert. In Folgeprozessen und gemeinsamen Workshops in den SBH wurden die Schnittstellen der Leistungssachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter und Integrationsfachkräfte mit der Orientierungsberatung genau untersucht, um die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Jobcenter und BSA bei den Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II weiterhin zu optimieren. Dadurch sollte nicht nur eine fortlaufende Qualitätssicherung gewährleistet werden, sondern auch eine Steigerung der Zuleitungen durch das Jobcenter an die BSA erreicht werden.

Um die Zusammenarbeit zwischen dem Jobcenter und der BSA kontinuierlich weiterzuentwickeln, findet sowohl auf Steuerungsebene als auch auf operativer Ebene ein ständiger Austausch statt. So wird quartalsweise ein Jour Fixe organisiert, bei dem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den beteiligten Bereichen an der Dienstanweisung zur Zusammenarbeit des Jobcenters mit der BSA arbeiten und diese stetig optimieren. Im Jahr 2017 wurde diese Dienstanweisung völlig überarbeitet und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Neben diesen regelmäßigen Jour Fixes findet einmal jährlich eine gemeinsame SBH- Leitungsrunde statt, bei der sowohl die Hausleitungen des Jobcenters als auch die Hausleitungen des sozialen Bereichs anwesend sind und die Zusammenarbeit zu den betreffenden Themen besprechen. Um die Thematik des § 16a SGB II auch in den SBH kontinuierlich voranzubringen, tragen zwei Hausleitungen des Jobcenters nun den dazugehörigen „Rucksack“ und setzen sich sehr intensiv mit diesem Thema auseinander.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BSA erfassen im Fachverfahren SoJA WebFM alle auf Veranlassung des Jobcenters erbrachten Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II. Die Statistik wird in der Regel quartalsweise kommuniziert. Die Erhebung und Dokumentation der Eingliederungsleistungen anderer Leistungserbringer gestaltet sich auf Grund der Vielzahl dieser Leistungserbringer und der unzureichenden technischen Möglichkeiten weiterhin schwierig. Eine einheitliche Datenbasis ist dort nicht vorhanden.

Selbstverständlich können SGB II-Leistungsempfängerinnen und -empfänger – wie alle Münchner

Bürgerinnen und Bürger – auch selbstständig den Kontakt zur Bezirkssozialarbeit in den SBH sowie zu allen unter Punkt 1.2 genannten Akteuren suchen. Bei diesen Eingliederungsleistungen, die mengenmäßig höher ausfallen, kommt dem Aspekt des Förderns ein überragendes Gewicht zu. Sie kann man als Eingliederungsleistungen im weiteren Sinn deuten, da durch sie erst die mittelbaren Voraussetzungen für zielgerichtete Schritte zur Eingliederung in das Erwerbsleben geschaffen werden. Auf Grund von langjährig bestehenden, vertrauensvollen Kundenbeziehungen sind die Beschäftigten der o. g. Leistungserbringer sehr häufig direkt mit SGB II-Leistungsempfängerinnen und -empfängern im Kontakt. Hier wirken sich auch die kurzen Wege innerhalb der SBHs positiv aus.

2. Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

2.1 Bezirkssozialarbeit (BSA)

2.1.1 Allgemeine Situation in der BSA

In den SBH der LHM waren zum 31.12.2017 ca. 334 der insgesamt 340 zur Verfügung stehenden Vollzeitäquivalenten (VZÄ) mit 391 in der Bezirkssozialarbeit tätigen Beschäftigten besetzt.

Im Sommer 2016 wurde in der Bezirkssozialarbeit die neue Software zur Falldokumentation SoJA bzw. Open WebFM der Firma PROSOZ Herten eingeführt. Es handelt sich um eine Standardsoftware für die pädagogische Jugendhilfe, die zusätzlich an die Aufgaben im Bereich der Erwachsenenhilfe angepasst wurde.

Die bearbeiteten Fälle werden systematisch erfasst. Die Ausgangssituation, die jeweiligen Akteure und deren Beziehungen werden beschrieben sowie die jeweils zu bearbeitenden Probleme bewertet. Anschließend werden Handlungsschritte zur Problembewältigung mit den Betroffenen vereinbart sowie auch deren Umsetzung überprüft.

Um die Tätigkeit der Bezirkssozialarbeit im Bezug auf die Kommunalen Eingliederungsleistungen auf Veranlassung des Jobcenters abbilden zu können, wurde in der Aufgabe Erwachsenenhilfe die Kooperation mit dem Jobcenter als Thema benannt und die entsprechenden Datenfelder explizit mit aufgenommen.

Durch die Softwareumstellung sind jedoch künftig die Zahlen nicht mit denen der letzten Jahre vergleichbar. Das neue Programm bildet im Gegensatz zu ZADUCS nicht mehr einzelne Dienstleistungen, sondern bearbeitete Aufgaben und getroffene Vereinbarungen zu bestimmten Themen ab.

1. Um die Alltagstauglichkeit und die Zugriffszeiten der Dokumentationssoftware zu verbessern, mussten 2017 in zwei Stufen noch massive Eingriffe in die Programmstruktur vorgenommen werden, die die Auswertbarkeit beeinträchtigen.
2. Aufgrund der ganzheitlichen Arbeitsweise der Bezirkssozialarbeit ist auch das Fachverfahren sehr komplex angelegt. Der Umstellungsaufwand für die einzelnen Mitarbeitenden ge-

staltete sich sehr hoch. Gerade in der Anfangsphase war die Zeitaufwand für die Umsetzung in der Praxis sehr zeitaufwändig. Im Herbst 2017 konnten erste Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität eingeleitet werden.

3. Beim Versuch, die Einkommenssituation der Fallbeteiligten auszuwerten, wurde ein Fehler im Auswertungstool entdeckt, das diese Datenfelder nicht aus dem Verfahren ins Data-warehouse übernimmt. Eine Umgehungslösung, die die Auswertung bis zum Vorliegen einer Lösung durch den Hersteller ermöglicht, ist von diesem bisher aber noch nicht freigegeben.

2.1.2 Ausblick

Die Leistungserbringung der BSA in diesem Bereich ist für die Unterstützung der Kundinnen und Kunden des Jobcenters – wie für alle Bürgerinnen und Bürger – von hoher Bedeutung. Gerade die Zusammenarbeit der BSA mit dem Jobcenter in den SBH, in der eine besondere Stärke liegt, wird fortlaufend optimiert.

Im Jahr 2017 wurde von der Sozialreferentin die richtungsweisende Entscheidung getroffen, dass die Bezirkssozialarbeit langfristig in einen Dienst für Haushalte mit Kindern und einen Dienst für Haushalte ohne Kinder bzw. vorrangig für ältere Menschen aufgeteilt werden soll. Die Umgestaltung soll die Steuerungsfähigkeit der Sozialdienste verbessern und die stärkere Konzentration auf die speziellen Problemlagen der Zielgruppe ermöglichen. Die genaue Ausgestaltung wird in den kommenden beiden Jahren erarbeitet, die Umsetzung ist für das Jahr 2020 geplant.

2.2 Schuldner- und Insolvenzberatung

2.2.1 Allgemeine Situation

Die Schuldner- und Insolvenzberatung der LHM (ohne BSA) wird zu einem Drittel vom Sozialreferat (S-I-SIB) und zu zwei Drittel von freien Trägern erbracht. In VZÄ sind insgesamt 41,5 Beraterinnen und Berater in der Schuldnerberatung beschäftigt, davon 28 bei den freien Trägern.

Im Mittelpunkt der Schuldnerberatung steht immer die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit der Schuldnerinnen und Schuldner. Diese gelingt auf Dauer nur, wenn die Beratung einem ganzheitlichen Ansatz folgt und damit die spezifische Lebenssituation der Kundinnen und Kunden in den Blick nimmt. Eine zuverlässige Existenzsicherung, die Befähigung zur finanziell ausgeglichenen Haushaltsführung, der nachhaltige Wohnraumerhalt, die Teilnahme am beruflichen und gesellschaftlichen Leben sind nur einige zu nennende Voraussetzungen für eine nachhaltige Regulierung oder Teilregulierung der Schulden, bis hin zur Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens.

In sehr einfach gelagerten Fällen kann die Schuldnerberatung durch die BSA in den SBH erfolgen (s. Punkt 2.1). Kundinnen und Kunden mit komplexeren Problemlagen werden von dort an die Schuldnerberatung zugeleitet.

Die Nachfrage nach Schuldner- und Insolvenzberatung ist weiterhin sehr hoch.

6.163 Schuldnerinnen und Schuldner wurden im Jahr 2017 persönlich beraten. Hinzu kommen 515 Personen, die eine separate Haushaltsbudgetberatung (Fit Finanz) in Anspruch genommen haben. Die Fallzahlen in der Schuldnerberatung (städtisch und freie Träger) je Vollzeitstelle bleiben mit 149 auf dem ungefähr gleichen Niveau wie 2016 (152). Die Wartezeit konnte von 2,3 Monaten im Jahr 2016 auf zwei Monate in 2017 reduziert werden. In dringenden Fällen erfolgt unverändert eine vorgezogene Terminvergabe.

Die „Energieberatung für Haushalten mit geringem Einkommen“, die „Hauswirtschaftliche Beratung“ und die Mitarbeit im Rahmen des Gesamtkonzeptes „Maßnahmen zum Erhalt von Mietverhältnissen“ runden das Beratungsangebot der Schuldner- und Insolvenzberatung der LHM ab. Die von der Stadt geförderte Energieberatung wurde im Jahr 2017 mit 37.000 Euro (vorhandenes Budget 60.000) von der LHM finanziert.

In der „Hauswirtschaftlichen Beratung“ begleiten 30 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahr 2017 direkt vor Ort 84 Haushalte, die sich in immer schwierigeren und komplexeren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befinden. Diese Präventionsmaßnahme wurde in 2017 mit 121.800 Euro gefördert.

Im Rahmen des Gesamtkonzeptes „Maßnahmen zum Erhalt von Mietverhältnissen“ wurden in der Schuldner- und Insolvenzberatung in 2017 264 überschuldete Haushalte beraten. In 46 % der abgeschlossenen Fälle wurde eine Gesamtschuldenregulierung erreicht, entweder durch außergerichtliche Einigung oder durch die Einleitung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens. In weiteren 49 % wurde eine Teilregulierung der Schulden bzw. ein vereinbartes substantielles Beratungsziel erreicht. Mit diesem Ergebnis trägt die Schuldner- und Insolvenzberatung in ganz erheblichem Maße zur Stabilisierung der persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Situation der Schuldnerinnen und Schuldner und damit auch zur Sicherung der Mietverhältnisse und zur Eingliederung in Arbeit bei.

Durchschnittlich hat jede Schuldnerin/jeder Schuldner in der Schuldnerberatung zehn Gläubiger und Gesamtschulden in Höhe von 34.000 Euro (aus der Statistik der LH München entnommen, ohne Verbände). Aus den Lebensbiographien der Schuldnerinnen und Schuldner ist abzuleiten, dass vorwiegend nicht Luxusgüter, sondern Gegenstände im Rahmen einer gesellschaftlich „normalen“ Lebensführung finanziert werden. Hauptsächliche Überschuldungsursachen sind unverändert Arbeitslosigkeit und Niedrigeinkommen. Besorgniserregend ist, dass Erkrankungen (psychisch und physisch) als Auslöser für Überschuldung signifikant zugenommen haben. Die LHM hat im Jahr 2017 für das Gesamtpaket Schuldnerberatung, Hauswirtschaftliche Beratung und Prävention rund 5,6 Mio. Euro ausgegeben. Im Vergleich zum Vorjahr ist dieser Betrag um ca. 0,3 Mio. Euro gestiegen.

2.2.2 Dienstleistungen der Schuldnerberatung für den Rechtskreis SGB II

Arbeitslosigkeit und Überschuldung korrelieren weiterhin auf hohem Niveau. So bezogen 35 % (2.145 Personen) aller 6.163 beratenen Personen Leistungen nach dem SGB II. Im Vergleich zum Vorjahr ist in der Schuldnerberatung der Anteil des SGB II- Klientels an allen beratenen Personen unverändert hoch.

2.2.3 Ausblick 2018

Am 01.07.2014 ist die reformierte Insolvenzordnung in Kraft getreten. Neben diversen weiteren Veränderungen ist den anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen die Aufgabe übertragen worden, ihre Kundinnen und Kunden vor dem Insolvenzgericht gerichtlich vertreten zu können. Dies war bis dahin nur „geeigneten Personen“ vorbehalten, also vor allem Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Für die Schuldnerberatung bedeutet dies einerseits eine große Anerkennung der fachlichen Arbeit und einen deutlichen Zuwachs an Handlungsspielraum, den wir für unsere Kundinnen und Kunden nutzen können, andererseits aber auch große neue Herausforderungen. Nach entsprechenden Fortbildungen übernahm die städtische Schuldner- und Insolvenzberatung im Jahr 2017 in 303 Fällen die gerichtliche Vertretung in verschiedenen Verfahrensabschnitten. Hintergründe sind hier sprachliche Barrieren der Kundinnen und Kunden, Unsicherheiten im Umgang mit den Gerichten und eine weitere Begleitung wegen psychosozialer Probleme, die ein erfolgreiches Erreichen der Restschuldbefreiung potentiell gefährden. Die Übernahme der gerichtlichen Vertretung führt zu einer erheblich längeren Beratungszeit und bindet deutlich mehr Personalkapazitäten. Die bis dato unveränderte Finanzierung wird insbesondere im Hinblick auf diese zusätzlichen Aufgabe weiterhin ein wichtiges Thema sein.

Das Finanztraining für Bürgerinnen und Bürger mit Problemen bei Ihrer Budgetplanung „FIT für Finanzen“ ist zu einer dauerhaften Einrichtung in der Schuldnerberatung geworden. Derzeit engagieren sich fünf Beraterinnen bei „FIT für Finanzen“ mit einer Zuschusssumme in Höhe von 300.854 Euro. Es besteht eine sehr enge Verzahnung mit dem Gesamtkonzept „Maßnahmen zum Erhalt von Mietverhältnissen“. Im Jahr 2013 wurde ein Projekt gestartet, das speziell für die Zielgruppe der Alleinerziehenden und jungen Erwachsenen Unterstützungsmöglichkeiten in der Haushaltsführung und Finanzplanung anbietet. Dieses Projekt wurde ab 2017 in die Regelförderung übernommen und in das Projekt „FIT für Finanzen“ eingegliedert.

Durch den Beschluss „Bedarfsgerechter Ausbau der Schuldnerberatung – Ausbaustufe 3“ wird in 2018 die Schuldnerberatung bei den Verbänden und der Stadt um sechs VZÄ Beratung, eine VZÄ Präventionsarbeit, eine VZÄ Steuerungsunterstützung sowie vier VZÄ Verwaltung/Teamassistenz aufgestockt. So wird auf den steigenden Bedarf an Schuldner- und Insolvenzberatung reagiert, bedingt durch allgemeines Bevölkerungswachstum in der Stadt und die besondere Notwendigkeit, künftig vermehrt Beratung für verschuldete Flüchtlinge anzubieten. Zusätzlich ist dies ein Schritt auf dem Weg, den in Fachkreisen angesetzten Richtwert zu erreichen, der einen Schlüssel von einer Schuldnerberaterin/einem Schuldnerberater (VZÄ) pro 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern dringend empfiehlt. Ab 2018 bedeutet dies eine Erhöhung des Finanzrahmens für die Schuldner- und Insolvenzberatung um ca. 780.000 Euro jährlich.

2.3 Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen

2.3.1 Allgemeine Situation bei der Betreuung minderjähriger Kinder

Die Zuständigkeit für Planung, Betrieb, Verwaltung und Fachaufsicht sowohl der städtischen als

auch der in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft tätigen anerkannten Kindertageseinrichtungen liegt im Verantwortungsbereich des Referats für Bildung und Sport (RBS). Das RBS ist für den Betrieb von rund 440 städtischen Einrichtungen, in denen ca. 35.000 Kinder betreut werden, verantwortlich. Zusätzlich sind noch ca. 920 Münchner Einrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft (inklusive Eltern-Kind-Initiativen) tätig. Die Fachaufsicht für diese Einrichtungen liegt ebenfalls beim RBS.

Inklusive der Angebote im Grundschulbereich stehen insgesamt rund 97.500 Betreuungsplätze für Münchner Kinder von 0-10 Jahren zur Verfügung.

Im Vergleich zum Berichtsjahr 2015/2016 konnte in München das Betreuungsangebot für Kinder in städtisch und in freigemeinnütziger Trägerschaft geführten Kindertageseinrichtungen sowie in Eltern-Kind-Initiativen, in der Kindertagespflege und in der Großtagespflege insgesamt erneut gesteigert werden; für Kinder von 0-3 Jahren um 742 Plätze (+3,6 %), für Kindergartenkinder um 1.057 Plätze (+2,5 %) und für Kinder im Grundschulalter um 1.643 Plätze (+5,2%).

Tabelle: Betreuungsplätze im Berichtsjahr 2017/2018 (Stand: 01.01.2017)

	Anzahl Plätze	VVJ ¹ (in %)	Davon städtisch	VVJ ¹ (in %)	Davon freie und sonstige Träger ²	VVJ ¹ (in %)	Versorgungsgrad (in %)	VVJ ¹ (in %)
Kinder 0-3	21.105	+3,6	3.539	+4,7	17.566	+3,4	44	+0,0
Kinder 3-6	43.381	+2,5	17.333	-0,2	26.048	+4,4	91	-1,1
Ganztägige Betreuung für Grundschüler	33.025	+5,2	14.109	+4,5	18.916	+5,8	75	+1,4
Summe	97.511	+3,7	34.981	+2,1	62.530	+4,5		

1 Vergleich Vorjahr (Stand: 01.01.2016)

2 inklusive Plätze in Eltern-Kind-Initiativen, Tagespflege und Großtagespflege

Die Platzzahlen der freien und sonstigen Träger enthalten die Betreuungsplätze der Kindertageseinrichtungen in freier und sonstiger Trägerschaft sowie die Plätze in Eltern-Kind-Initiativen, in der Kindertagespflege und in der Großtagespflege.

2.3.2 Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder für den Rechtskreis SGB II

Eltern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten, haben seit der Änderung der Kinderkrippensatzung vom 03.02.2010 die selbe Dringlichkeitsstufe hinsichtlich eines Krippenplatzes wie Eltern, die bereits einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachgehen.

Zum SGB II-Anteil an den Kommunalen Eingliederungsleistungen für die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder kann keine eindeutige Aussage getroffen werden. Sofern Eltern aktuell Leistungen nach § 19 SGB II oder nach §§ 27 ff SGB XII beziehen, sieht die „Kindertageseinrichtungsgebührensatzung“ für städtische Kindertageseinrichtungen eine vollständige Befreiung von den Besuchsgebühren, sowie eine Reduzierung des täglichen Verpflegungsgeldes auf 1 Euro vor. Bei Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger Trägerschaft übernimmt die Stadt (Sozialreferat – Wirtschaftliche Jugendhilfe) die Entgelte nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen.

Eine Gebührenermäßigung bzw. Übernahme von Elternentgelten lässt allerdings nicht in jedem Fall den statistischen Rückschluss zu, dass eine Betreuung für Kinder im SGB II-Bezug vorliegt und es sich um eine Eingliederungsleistung nach § 16a SGB II handelt, da generell viele Familien mit geringem Einkommen (auch ohne SGB – Bezug) von diesen Vorschriften profitieren.

Für die Kindertagesbetreuung in freigemeinnütziger und freier Trägerschaft (Kindertageseinrichtungen und Tagespflege) hat die LHM im Jahr 2017 Gebühren i.H.v. rund 30,3 Euro übernommen. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Zuwachs von 2,6 Mio. Euro (+8,6 %).

Tabelle: Anzahl und Höhe der Gebührenübernahmen durch die LHM für die Kinderbetreuung in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft

	2016		2017	
	Anzahl Gebührenübernahmen (Jahresdurchschnitt)	Ist-Ausgaben (in Mio.)	Anzahl Gebührenübernahmen (Jahresdurchschnitt)	Ist-Ausgaben (in Mio.)
Tageseinrichtungen	4.111	11,1	4.004	11,1
davon Kinderkrippen	1.026	4	901	3,8
davon Kindergärten	1.821	5,1	1.759	5,4
davon Horte	332	0,9	374	0,6
Davon sonstige	932	0,9	970	1,2
Tagespflege	1.386	16	1.592	19,2
Anzahl Gebührenübernahmen für Kinder in Tageseinrichtungen und -pflege	5.497	27,1	5.596	30,3

Zahlenquelle: Wirtschaftliche Jugendhilfe, Stand Februar 2018

2.3.3 Ausblick

Bei den Kindern von null bis drei Jahren haben mit Stand zum 01.01.2018 etwa 45 % einen Betreuungsplatz in einer Einrichtung oder in der Tagespflege. Bis Ende 2018 werden durch Bauvorhaben der Stadt und anderer Träger rund 800 weitere Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren unter der Voraussetzung der termingerechten Fertigstellung entstehen. Diese Anstrengungen bringen die LHM dem erklärten Ziel näher, allen Eltern ein passendes Betreuungsangebot anbieten zu können.

Bei den Kindern von ein bis drei Jahren haben rund 63 % (Stand 01.01.2018) einen Betreuungsplatz. In dieser Altersgruppe haben Kinder seit dem 01.08.2013 einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.

Durch den massiven Ausbau des Betreuungsangebots in den letzten Jahren konnte diese Herausforderung erfolgreich gemeistert werden.

Im Kindergartenbereich liegt der Versorgungsgrad derzeit bei 91 % (Stand 01.01.2018). Bis Ende 2018 sollen durch Bauvorhaben der Stadt und von sonstigen Trägern ca. weitere 1.200 Betreuungsplätze für Kinder im Kindergartenalter unter der Voraussetzung der termingerechten Fertigstellung entstehen.

Bei der ganztägigen Versorgung von Grundschulkindern liegt der Versorgungsgrad für das Schuljahr 2017/18 bei rund 78 %.

3. Weiterentwicklung des Berichtsformats

Aus dem Bereich psychosoziale Beratung und Suchtberatung sind aktuell keine Daten verfügbar. Eine Überarbeitung aus diesem Bereich kann erst im nächsten Bericht erfolgen. Dieser wird voraussichtlich im Frühjahr 2019 erscheinen.